



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 2008

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Innenministeriums – u. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie	
20020	12. 6. 2008	Abgabe amtlicher Veröffentlichungen an Bibliotheken	324
		RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums	
20310	10. 6. 2008	Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 13. März 2008	325
20310	10. 6. 2008	Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 13. März 2008	330
20319	10. 6. 2008	Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 13. März 2008	333
20319	10. 6. 2008	Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 13. März 2008	334
21210	18. 6. 2008	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 18. Juni 2008	333
		Bek. d. Innenministeriums	
24	28. 5. 2008	Bestandszahlen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 FlüAG zum 1. 1. 2008	337
		RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie u. d. Innenministeriums	
651	30. 5. 2008	Regelmäßige Kontrollen nach Artikel 6 der Freistellungsentscheidung der Kommission vom 28. November 2005 (2005/842 EG) zur Vermeidung von Überkompensationen bei der Gewährung von Ausgleichszahlungen an bestimmte Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut worden	337
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7817	18. 3. 2008	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung	338

I.**20020****Abgabe amtlicher Veröffentlichungen
an Bibliotheken**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums – 56 – 11.02.01 –
u. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie – 214-2.06.10.02 –
v. 12.6.2008

1

Alle Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes haben von allen durch sie oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend herausgegebenen amtlichen Veröffentlichungen (einschließlich Karten und Plänen) unentgeltlich und unaufgefordert abzugeben an die

1.1

Universitäts- und Landesbibliothek Bonn, soweit die Veröffentlichung im Regierungsbezirk Köln erscheint und nicht bereits der Ablieferungspflicht nach § 1 des Pflichtexemplargesetzes v. 18. Mai 1993 (GV. NRW. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Dritten Befristungsgesetzes v. 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) unterliegt,

1.2

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf, soweit die Veröffentlichung im Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint und nicht bereits der Ablieferungspflicht nach § 1 des Pflichtexemplargesetzes v. 18. Mai 1993 (GV. NRW. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Dritten Befristungsgesetzes v. 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) unterliegt,

1.3

Universitäts- und Landesbibliothek Münster, soweit die Veröffentlichung in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold oder Münster erscheint und nicht bereits der Ablieferungspflicht nach § 1 des Pflichtexemplargesetzes v. 18. Mai 1993 (GV. NRW. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Dritten Befristungsgesetzes v. 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) unterliegt,

1.4

Lippische Landesbibliothek in Detmold, soweit die Veröffentlichung im Regierungsbezirk Detmold erscheint,

1.5

Deutsche Nationalbibliothek (Deutsche Bücherei) in Leipzig,

1.6

Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz,

1.7

Bayerische Staatsbibliothek in München,

1.8

Bibliothek des Deutschen Bundestages in Berlin.

1.9

Darüber hinaus sind für Zwecke des Internationalen Amtlichen Schriftentausches auf Anforderung bis zu 5 Exemplare unentgeltlich an die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz abzugeben.

2.1

Sofern die Veröffentlichung in elektronischer Form erscheint, erfolgt die Abgabe in dieser Form entsprechend den Standards der Deutschen Nationalbibliothek. Die Abgabepflicht kann auch durch Einräumen eines unentgeltlichen Zugriffs auf Speichermedien erfüllt werden.

2.2

Mit der Abgabe in elektronischer Form räumt die abgebende Stelle der sammelnden Bibliothek das Recht ein, die Daten zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern, soweit es zur dauerhaften Archivierung notwendig ist. Damit ist zugleich das Recht verbunden, die Daten öffentlich zugänglich zu machen, sofern der Herausgeber dies nicht ausdrücklich einschränkt oder untersagt.

3.1

Von der Abgabe sind ausgeschlossen:

- Verschlussachen,
- ausschließlich für den inneren Dienstgebrauch bestimmte Drucksachen,
- Drucksachen, die lediglich zur Information von Presse, Rundfunk und Fernsehen bestimmt sind,
- Formblätter und Vordrucke.

3.2

Wissenschaftliche Veröffentlichungen der oder aus den Hochschulen und der oder aus den anderen Einrichtungen des Landes sind nicht als amtliche Veröffentlichungen abzugeben; ihre Ablieferung aufgrund anderweitiger Vorschriften bleibt unberührt.

3.3

Von der Abgabepflicht nach Nummer 1.9 sollen amtliche Veröffentlichungen ausgenommen werden, bei denen die Kosten des Einzelexemplars unverhältnismäßig hoch sind und deren Abgabe deshalb eine nicht vertretbare Etatbelastung verursachen würde.

4

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

5

Der Gem. RdErl. v. 14.1.1997 (SMBL. NRW. 2250) wird aufgehoben

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten der Länder
in den TV-L und zur Regelung des
Übergangsrechts
(TVÜ-Länder)
vom 13. März 2008**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4410 – 1 –
u. d. Innenministeriums – 24 – 42.06.02 – 3
v. 10.6.2008

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 (bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u.d. Innenministeriums v. 8. November 2006 – SMBl. NRW. 20310) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten der Länder
in den TV-L
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder)
vom 13. März 2008**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
 - ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 - Bundesvorstand –,
 - diese zugleich handelnd für
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - und
- b) mit der dbb tarifunion.

§ 1

Änderung des TVÜ-Länder

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

Anlage 3 Teil B erhält die Fassung gemäß der Anlage zu diesem Änderungstarifvertrag.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft.

Anlage zum Änd.-TV Nr. 1 zum TVÜ-Länder**B.****Pflegepersonal im Sinne der Anlage 1 b zum BAT / BAT-O**

EG	Vergütungs- gruppe	Ortszu- schlag Stufe 1/2	Überleitung aus		nach	für	Betrag Tarifgebiet West
			VergGr.	Stufe			
12a	Kr. XII 5 Jahre Kr. XIII	OZ 2	Kr. XII	6	1 Jahr	6 Jahre	90,- €
11b	Kr. XI 5 Jahre Kr. XII	OZ 2	Kr. XI	6	1 Jahr	6 Jahre	150,- €
		OZ 1	Kr. XI	6	1 Jahr	6 Jahre	90,- €
			Kr. XI	7	2 Jahren	5 Jahre	130,- €
11a	Kr. X 5 Jahre Kr. XI	OZ 2	Kr. X	4	5 Jahren	2 Jahre	220,- €
			Kr. X	5	3 Jahren	4 Jahre	300,- €
		OZ 1	Kr. X	5	3 Jahren	4 Jahre	190,- €
			Kr. X	6	1 Jahr	6 Jahre	260,- €
10a	Kr. IX 5 Jahre Kr. X	OZ 2	Kr. IX	5	3 Jahren	2 Jahre, danach dauerhaft	270,- € 20,- €
			Kr. IX	6	4 Jahren	dauerhaft	35,- €
			Kr. X	7	2 Jahren	dauerhaft	35,- €
			Kr. X	8	2 Jahren	dauerhaft	35,- €
		OZ 1	Kr. IX	5	3 Jahren	2 Jahre	170,- €
			Kr. IX	6	1 Jahr	4 Jahre	240,- €
9d	Kr. VIII 5 Jahre Kr. IX	OZ 2	Kr. VIII	5	6 Jahren	dauerhaft	15,- €
			Kr. VIII	6	1 Jahr	3 Jahre, danach dauerhaft	140,- € 15,- €
			Kr. IX	7	2 Jahren	dauerhaft	30,- €
			Kr. IX	8	2 Jahren	dauerhaft	20,- €
		OZ 1	Kr. VIII	6	1 Jahr	1 Jahr, danach für 2 Jahre	200,- € 60,- €
9c	Kr. VII 5 Jahre Kr. VIII	OZ 2	Kr. VII	4	4 Jahren	2 Jahre, danach für 4 Jahre	55,- € 110,- €
			Kr. VII	5	4 Jahren	3 Jahre	80,- €
			Kr. VII	6	1 Jahr	6 Jahre	140,- €
		OZ 1	Kr. VII	5	3 Jahren	2 Jahre, danach für 5 Jahre	150,- € 60,- €

EG	Vergütungs- gruppe	Ortszu- schlag Stufe 1/2	Überleitung aus		nach	für	Betrag Tarifgebiet West
			VergGr.	Stufe			
			Kr. VIII	6	1 Jahr	9 Jahre	150,- €
			Kr. VIII	7	2 Jahren	5 Jahre	100,- €
9b	Kr. VII	OZ 2	Kr. VII	5	4 Jahren	3 Jahre	45,- €
			Kr. VII	6	2 Jahren	2 Jahre, danach für 3 Jahre	40,- € 100,- €
			Kr. VII	7	2 Jahren	dauerhaft	10,- €
			Kr. VII	8	2 Jahren	dauerhaft	10,- €
		OZ 1	Kr. VII	6	6 Jahren	1 Jahr	60,- €
			Kr. VII	7	4 Jahren	3 Jahre	60,- €
9b	Kr. VI 5 Jahre Kr. VII	OZ 2	Kr. VI	6	1 Jahr	6 Jahre	90,- €
			Kr. VII	6	1 Jahr	4 Jahre	90,- €
			Kr. VII	7	2 Jahren	dauerhaft	10,- €
			Kr. VII	8	2 Jahren	dauerhaft	10,- €
		OZ 1	Kr. VI	5	3 Jahren	2 Jahre	240,- €
			Kr. VI	6	1 Jahr	1 Jahr	200,- €
			Kr. VII	7	4 Jahren	3 Jahre	65,- €
9b	Kr. VI 7 Jahre Kr. VII	OZ 2	Kr. VI	6	4 Jahren	3 Jahre	90,- €
			Kr. VI	7	1 Jahr	1 Jahr danach für 5 Jahre	200,- € 120,- €
			Kr. VII	8	2 Jahren	dauerhaft	10,- €
		OZ 1	Kr. VI	5	4 Jahren	4 Jahre	50,- €
			Kr. VI	7	1 Jahr	1 Jahr danach für 5 Jahre	190,- € 20,- €
9a	Kr. VI	OZ 2	Kr. VI	4	4 Jahren	3 Jahre	30,- €
			Kr. VI	5	2 Jahren	5 Jahre	75,- €
		OZ 1	Kr. VI	5	2 Jahren	8 Jahre	50,- €
			Kr. VI	6	4 Jahren	3 Jahre	40,- €
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
8a	Kr. Va 3 Jahre, Kr. VI	OZ 2	Kr. V a	3	4 Jahren	7 Jahre	45,- €
			Kr. VI	5	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
		OZ 1	Kr. VI	4	2 Jahren	9 Jahre	55,- €
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
8a	Kr. Va 5 Jahre Kr. VI	OZ 2	Kr. V a	3	4 Jahren	7 Jahre	45,- €
			Kr. VI	5	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
		OZ 1	Kr. V a	3	4 Jahren	3 Jahre	55,- €
			Kr. V a	4	2 Jahren	9 Jahre	55,- €

EG	Vergütungs- gruppe	Ortszu- schlag Stufe 1/2	Überleitung aus		nach	für	Betrag Tarifgebiet West
			VergGr.	Stufe			
			Kr. VI	4	2 Jahren	8 Jahre	55,- €
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
8a	Kr. V 6 Jahre Kr. VI	OZ 2	Kr. V	2	6 Jahren	7 Jahre	30,- €
			Kr. V	3	4 Jahren	7 Jahre	35,- €
			Kr. VI	5	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
		OZ 1	Kr. V	3	2 Jahren	7 Jahre	120,- €
			Kr. VI	4	2 Jahren	9 Jahre	55,- €
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
8a	Kr. V 4 Jahre, Kr. Va 2 Jahre, Kr. VI	OZ 2	Kr. V	2	6 Jahren	7 Jahre	60,- €
			Kr. V a	3	4 Jahren	7 Jahre	60,- €
			Kr. VI	4	3 Jahren	4 Jahre	25,- €
			Kr. VI	5	1 Jahr	2 Jahre, danach für 4 Jahre	25,- € 80,- €
			Kr. VI	7	1 Jahr	1 Jahr	40,- €
			Kr. VI	8	1 Jahr	1 Jahr	40,- €
		OZ 1	Kr. V a	3	2 Jahren	5 Jahre	55,- €
			Kr. VI	4	2 Jahren	4 Jahre, danach für 5 Jahre	70,- € 20,- €
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	55,- €
7a	Kr. V 4 Jahre Kr. Va	OZ 2	Kr. V	3	4 Jahren	7 Jahre	55,- €
			Kr. V a	5	4 Jahren	3 Jahre	70,- €
			Kr. V a	7	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
			Kr. V a	8	2 Jahren	dauerhaft	20,- €
		OZ 1	Kr. V a	5	2 Jahren	9 Jahre	45,- €
			Kr. V a	7	2 Jahren	5 Jahre	40,- €
7a	Kr. V 5 Jahre Kr. Va	OZ 2	Kr. V	3	4 Jahren	7 Jahre	45,- €
			Kr. V	4	2 Jahren	9 Jahre	100,- €
			Kr. V a	5	4 Jahren	3 Jahre	90,- €
			Kr. V a	7	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
			Kr. V a	8	2 Jahren	dauerhaft	20,- €
		OZ 1	Kr. V a	5	2 Jahren	9 Jahre	45,- €
			Kr. V a	7	2 Jahren	5 Jahre	40,- €
7a	Kr. IV 2 Jahre (Hebammen 1 Jahr, Alten- pflegerinnen 3 Jahre)	OZ 2	Kr. V	3	2 Jahren (Alten- pflege- rinnen nach 3	9 Jahre (Alten- pflege- rinnen für 8 Jahre)	50,- €

EG	Vergütungs- gruppe	Ortszu- schlag Stufe 1/2	Überleitung aus		nach	für	Betrag Tarifgebiet West
			VergGr.	Stufe			
	Kr. V 4 Jahre Kr. Va				Jahren)		
			Kr. V a	5	2 Jahren	5 Jahre	55,- €
			Kr. V a	7	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
			Kr. V a	8	2 Jahren	dauerhaft	20,- €
		OZ 1	Kr. V	4	4 Jahren	2 Jahre	20,- €
			Kr. V a	5	2 Jahren	9 Jahre	55,- €
			Kr. V a	6	4 Jahren	3 Jahre	10,- €
			Kr. V a	7	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
7a	Kr. IV 4 Jahre Kr. V	OZ 2	Kr. V	4	4 Jahren	dauerhaft	25,- €
			Kr. V	5	6 Jahren	dauerhaft	25,- €
			Kr. V	6	4 Jahren	dauerhaft	35,- €
			Kr. V	7	2 Jahren	dauerhaft	65,- €
			Kr. V	8	2 Jahren	dauerhaft	40,- €
		OZ 1	Kr. IV	3	2 Jahren	3 Jahre	100,- €
			Kr. V	6	2 Jahren	4 Jahre	40,- €
			Kr. V	7	2 Jahren	4 Jahre	90,- €
4a	Kr. III 4 Jahre Kr. IV	OZ 2	Kr. IV	3	2 Jahren	2 Jahre. danach für 7 Jahre	20,- € 60,- €
			Kr. IV	4	4 Jahren	3 Jahre	40,- €
			Kr. IV	5	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
			Kr. IV	7	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
			Kr. IV	8	2 Jahren	dauerhaft	35,- €
		OZ 1	Kr. IV	5	2 Jahren	9 Jahre	55,- €
			Kr. IV	7	2 Jahren	5 Jahre	40,- €
4a	Kr. II 2 Jahre Kr. III 4 Jahre Kr. IV	OZ 2	Kr. III	3	2 Jahren	9 Jahre	40,- €
			Kr. IV	4	4 Jahren	3 Jahre	40,- €
			Kr. IV	5	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
			Kr. IV	7	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
			Kr. IV	8	2 Jahren	dauerhaft	35,- €
		OZ 1	Kr. IV	5	2 Jahren	9 Jahre	55,- €
			Kr. IV	7	2 Jahren	5 Jahre	40,- €
3a	Kr. I 3 Jahre Kr. II	OZ 2	Kr. I	2	1 Jahr	10 Jahre	55,- €
			Kr. II	2	1 Jahr	1 Jahr	40,- €
			Kr. II	7	4 Jahren	dauerhaft	15,- €
			Kr. II	8	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
		OZ 1	Kr. I	2	1 Jahr	3 Jahre	30,- €
			Kr. II	2	1 Jahr	3 Jahre	30,- €
			Kr. II	4	2 Jahren	9 Jahre	35,- €

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)
vom 13. März 2008**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4400 – 1 –
u. d. Innenministeriums – 24 – 42.06.02 – 1
v. 10.6.2008

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u.d. Innenministeriums v. 8. November 2006 – SMBl. NRW. 20310) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)
vom 13. März 2008**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV-L

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „erziehungsgeldunschädliche“ durch das Wort „elterngeldunschädliche“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

2. In § 41 Nr. 17, in § 42 Nr. 8 und in § 43 Nr. 7 wird jeweils der Text des § 27 Absatz 6 wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Anwendung des Satzes 1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich geleisteten Nacharbeitsstunden berücksichtigt.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

3. In der Anlage A 2 Fußnote 5 und in der Anlage B 3 Fußnote 6 wird jeweils die Zahl „2.405“ durch die Zahl „2.410“ ersetzt.

4. Die Anlage E wird durch die Anlage zu diesem Änderungstarifvertrag ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a)

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Bundesvorstand –,
- diese zugleich handelnd für
- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- und

b) mit der dbb tarifunion.

Anlage zum Änd.-TV Nr. 1 zum TV-L**Anlage E**

Anlage zu § 8 Absatz 6 Buchstabe e Satz 1
in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5
 (Bereitschaftsdienstentgelt)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O richtet

Vergütungs- gruppe	Tarifgebiet West €		Tarifgebiet Ost €		
	Ab 1.11.2006	Ab 1.1.2008	Ab 1.11.2006	Ab 1.1.2008	Ab 1.5.2008
VergGr. I	30,20	31,08	26,88	26,88	27,66
VergGr. Ia	27,68	28,48	24,63	24,63	25,34
VergGr. Ib	25,46	26,20	22,67	22,67	23,33
VergGr. IIa	23,32	24,00	20,75	20,75	21,35
VergGr. III	21,06	21,67	18,73	18,73	19,27
VergGr. IVa	19,38	19,94	17,24	17,24	17,74
VergGr. IVb	17,84	18,36	15,87	15,87	16,33
VergGr. Va/b	17,20	17,70	15,30	16,54	17,02
VergGr. Vc	16,36	16,83	14,56	15,74	16,20
VergGr. VIb	15,19	15,63	13,51	14,61	15,03
VergGr. VII	14,25	14,66	12,69	13,72	14,12
VergGr. VIII	13,39	13,78	11,91	12,88	13,25
VergGr. IXa	12,89	13,26	11,48	12,41	12,77
VergGr. IXb	12,65	13,02	11,26	12,17	12,52
VergGr. X	12,01	12,36	10,69	11,56	11,90

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT / BAT-O richtet

Vergütungs- gruppe	Tarifgebiet West €		Tarifgebiet Ost €		
	Ab 1.11.2006	Ab 1.1.2008	Ab 1.11.2006	Ab 1.1.2008	Ab 1.5.2008
Kr. XIII	25,07	25,80	22,31	22,31	22,96
Kr. XII	23,10	23,77	20,56	20,56	21,16
Kr. XI	21,79	22,42	19,40	19,40	19,96
Kr. X	20,49	21,08	18,23	18,23	18,76
Kr. IX	19,29	19,85	17,16	17,16	17,66
Kr. VIII	18,95	19,50	16,86	18,23	18,76
Kr. VII	17,88	18,40	15,91	17,20	17,70
Kr. VI	17,34	17,84	15,44	16,69	17,17
Kr. Va	16,70	17,18	14,86	16,06	16,53
Kr. V	16,25	16,72	14,46	15,63	16,08
Kr. IV	15,44	15,89	13,74	14,85	15,28
Kr. III	14,64	15,06	13,03	14,09	14,50
Kr. II	13,93	14,33	12,40	13,41	13,80
Kr. I	13,30	13,69	11,84	12,80	13,17

C.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet

Lohn- gruppe	Tarifgebiet West €		Tarifgebiet Ost €		
	Ab 1.11.2006	Ab 1.1.2008	Ab 1.11.2006	Ab 1.1.2008	Ab 1.5.2008
Lgr. 9	16,95	17,44	15,08	16,30	16,77
Lgr. 8a	16,58	17,06	14,75	15,95	16,41
Lgr. 8	16,21	16,68	14,43	15,60	16,05
Lgr. 7a	15,86	16,32	14,13	15,28	15,72
Lgr. 7	15,51	15,96	13,81	14,93	15,36
Lgr. 6a	15,19	15,63	13,51	14,61	15,03
Lgr. 6	14,85	15,28	13,21	14,28	14,69
Lgr. 5a	14,53	14,95	12,93	13,98	14,39
Lgr. 5	14,21	14,62	12,65	13,68	14,08
Lgr. 4a	13,90	14,30	12,38	13,38	13,77
Lgr. 4	13,60	13,99	12,10	13,08	13,46
Lgr. 3a	13,30	13,69	11,84	12,80	13,17
Lgr. 3	13,01	13,39	11,58	12,52	12,88
Lgr. 2a	12,74	13,11	11,33	12,25	12,61
Lgr. 2	12,45	12,81	11,08	11,98	12,33
Lgr. 1a	12,19	12,54	10,84	11,72	12,06
Lgr. 1	11,91	12,26	10,60	11,46	11,79

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem
Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)
vom 13. März 2008**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4420 – 1 –
u. d. Innenministeriums – 24 – 42.06.02 – 6
v. 10. 6. 2008

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u.d. Innenministeriums v. 8. November 2006 – SMBl. NRW. 20319) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)
vom 13. März 2008**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) mit der dbb tarifunion.

§ 1**Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende im Tarifgebiet West

- a) in der Zeit vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007

im ersten Ausbildungsjahr	617,34 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	666,15 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	710,93 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	773,06 Euro,

- b) ab 1. Januar 2008

im ersten Ausbildungsjahr	635,24 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	685,47 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	731,55 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	795,48 Euro.

²Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende im Tarifgebiet Ost

- a) in der Zeit vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007

im ersten Ausbildungsjahr	571,04 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	616,19 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	657,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	715,08 Euro,

- b) in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis 30. April 2008

im ersten Ausbildungsjahr	617,34 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	666,15 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	710,93 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	773,06 Euro,

- c) ab 1. Mai 2008

im ersten Ausbildungsjahr	635,24 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	685,47 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	731,55 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	795,48 Euro.“

2. In § 10 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Sachbezugsverordnung“ durch das Wort „Sozialversicherungsentsgeltverordnung“ ersetzt.

3. In § 16 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch die Worte „Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

– MBl. NRW. 2008 S. 333

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)
vom 13. März 2008**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4420 – 2 –
u. d. Innenministeriums – 24 – 42.06.02 – 7
v. 10. 6. 2008

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u.d. Innenministeriums v. 8. November 2006 – SMBl. NRW. 20319) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)
vom 13. März 2008**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- und
- b) mit der dbb tarifunion.

§ 1

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende im Tarifgebiet West

- a) in der Zeit vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 729,06 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 788,57 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 884,44 Euro, |
- b) ab 1. Januar 2008
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 750,20 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 811,44 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 910,09 Euro. |

²Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende im Tarifgebiet Ost

- a) in der Zeit vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 674,38 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 729,43 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 818,11 Euro, |
- b) in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis 30. April 2008
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 729,06 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 788,57 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 884,44 Euro, |
- c) ab 1. Mai 2008
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 750,20 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 811,44 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 910,09 Euro. |

³Für Schülerinnen/Schüler in der Altenpflege gelten die Übergangsregelungen in Anlage 1.“

2. In § 16 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetz“ durch die Worte „Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

21210

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 18. Juni 2008

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2008 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 des Heilberufsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GV. NRW. 2007 S. 572) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 Landesversicherungsaufsichtsgesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. 1999 S. 154) –, folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass vom 25. Juni 2008 vom Finanzministerium des Landes NRW – Vers 35 – 00 1. (12) III B 4 – genehmigt wurde:

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 9. Juli 2003 (MBL. NRW. 2003 S. 810, SMBl. NRW. 21210), zuletzt geändert durch Beschluss vom 29. November 2006 (MBL. NRW. 2007 S. 79, SMBl. NRW. 21210), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „rechtlich nicht“ werden durch das Wort „teilrechtlich“ ersetzt. Hinter die Worte „mit Sitz in Düsseldorf“ werden ein Komma und die Worte „im Sinne des § 6 a Abs. 3 des Heilberufsgesetzes“ eingefügt.

2. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt:

„Das Versorgungswerk kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.“

3. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Präsidentin oder den Präsidenten der Apothekerkammer Nordrhein“ werden durch die Worte „Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses“ und die Worte „§ 26 Abs. 1“ durch die Worte „§ 6 a Abs. 2“ ersetzt.

4. § 1 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt:

„Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung.“

5. § 3 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„Das Versorgungswerk verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Apothekerkammer Nordrhein haftet; das Vermögen der Apothekerkammer Nordrhein haftet nicht für Verbindlichkeiten des Versorgungswerkes.“

6. § 4 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Hinter die Worte „zur Erhöhung der Leistungen“ werden die Worte „oder zur Stärkung der Rechnungsgrundlagen“ eingefügt.

7. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „vier“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.

8. § 8 Abs. 2 Nr. 5 wird neu eingefügt:

„der Kammerversammlung Vorschläge zu Satzungsänderungen zu unterbreiten,“

Die bisherigen Nummern 5 bis 10 des § 8 Abs. 2 werden zu Nummern 6 bis 11 (neu).

9. § 9 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt neu eingefügt:

„Der oder die Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.“

10. § 9 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt neu eingefügt:

„Die detaillierten Rechte und Pflichten des Geschäftsführenden Ausschusses sind in der Geschäftsordnung niedergelegt.“

11. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Zahl 65 wird durch die Zahl 67 ersetzt.
12. § 12 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:
Hinter das Wort „Berufssoldaten“ werden die Worte „bzw. Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit oder Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf oder auf Probe“ eingefügt.
13. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Zahl 65 wird durch die Zahl 67 ersetzt.
14. § 12 Abs. 5 wird neu eingefügt:
„Kammerangehörige, die nach § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Nordrhein freiwillig ihre Mitgliedschaft in der Apothekerkammer Nordrhein fortsetzen, sind von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Apothekerkammer Nordrhein ausgeschlossen, sofern sie beitragspflichtiges Mitglied eines anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgers im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (mit Ausnahme der Deutschen Rentenversicherung) sind.“
15. § 13 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „weniger als 3 Monate“ werden durch die Worte „bis zu 3 Monaten“ ersetzt.
16. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Hinter die Worte „Absätzen 1, 2 und 3“ werden die Worte „ist nur möglich, sofern die Satzung des erstzuständigen Versorgungswerkes eine analoge Regelung hat und“ eingefügt.
17. § 15 wird wie folgt geändert:
Das Komma sowie der Satzteil „im Widerspruchsverfahren der Aufsichtsführende Ausschuss“ entfallen.
18. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „ausdrücklich“ wird durch das Wort „schriftlich“, das Wort „Pflichtmitgliedschaft“ durch das Wort „Mitgliedschaft“ und das Wort „aufrechterhalten“ wird durch die Worte „freiwillig fortführen“ ersetzt.
19. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Fortsetzung einer Pflichtmitgliedschaft ist ausgeschlossen“ werden durch die Worte „freiwillige Mitgliedschaft ist immer dann ausgeschlossen“ ersetzt, die Worte „im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag“ entfallen.
20. § 21 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt ergänzt:
Hinter das Wort „möglich“ wird ein Komma und die Worte „sofern dem Antrag der geforderte Nachweis beigelegt ist, sonst mit dem Ersten des Monats, der dem Eingang des Nachweises folgt“ eingefügt.
21. § 21 Abs. 2 Satz 8 wird neu eingefügt:
„Wurde einer Beitragsheraabsetzung entsprochen, handelt es sich in diesem Fall bis zur Vorlage des geforderten endgültigen Nachweises um eine vorläufige Beitragsfestsetzung.“
22. § 21 Abs. 6 Satz 2 wird neu eingefügt:
„Werden freiwillige Beiträge gezahlt, sind diese der zusätzlichen Höherversorgung zuzuordnen.“
23. § 25 Abs. 2 wird neu eingefügt:
„Zur Berücksichtigung der sich pro Jahrgang verlängernden Lebenserwartung und der sich damit erhöhenden Bezugsdauer der Altersrenten wird ab dem 1.1.2009 ein Generationenfaktor eingeführt. Der Generationenfaktor beträgt für den Geburtsjahrgang 1944 100,00% und verringert sich bei jedem darauffolgenden Jahrgang um 0,25%-Punkte, höchstens um 5,00%-Punkte. Dieser Generationenfaktor wird auf die sich nach der Satzung ergebende Rentenanwartschaft des Mitgliedes angewandt.“
Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 25 werden zu Absätzen 3 und 4 (neu)
24. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Zahl 65 wird durch die Zahl 67 ersetzt.
25. § 27 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Das“ wird durch die Worte „Ausschließlich das“ ersetzt.
26. § 27 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „In diesem Falle“ werden durch die Worte „Im Falle der Vorziehung auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 65. Lebensjahres“, die Worte „die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres“ durch das Wort „noch“ ersetzt.
27. § 27 Abs. 3 Sätze 3 und 4 werden neu eingefügt:
„Die Anzahl der Monate der Vorverlegung rechnet sich von der Vollendung des 65. Lebensjahres. Im Falle der Vorziehung auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 65. Lebensjahres und vor Vollendung des 67. Lebensjahres besteht Anspruch auf die bis dahin erworbene Anwartschaft ohne Abschläge.“
28. Aus § 27 Abs. 3 Satz 3 wird Satz 5 (neu)
29. § 27 Abs. 4 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:
Die Zahl 65 wird jeweils durch die Zahl 67 ersetzt.
30. § 27 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „innerhalb von 2 Monaten“ werden gestrichen.
31. § 28 Abs. 1 Satz 9 wird neu eingefügt:
„Reise- und sonstige Kosten trägt das Mitglied.“
32. § 28 Abs. 3 entfällt.
33. Aus § 28 Abs. 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5 (neu)
34. § 29 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Zahl 65 wird durch die Zahl 67 ersetzt.
35. § 32 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „von ihnen“ werden gestrichen.
36. § 32 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „entrichtet“ wird durch das Wort „gezahlt“, das Wort „entrichteten“ wird durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
37. § 32 Abs. 2 Satz 4 wird neu eingefügt:
„Die Rückerstattung von Pflichtbeiträgen erfolgt erst, wenn seit dem Ausscheiden zwei Jahre abgelaufen sind und nicht erneut eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk oder einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung entstanden ist.“
38. § 35 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
Hinter das Wort „Berechnungstichtag“ werden die Worte „ausgeschiedenen Anwartschaftsberechtigten und den“ eingefügt.
39. § 36 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
Hinter das Wort „Angaben“ wird das Wort „schriftlich“ eingefügt.
40. Die Leistungstabelle 1 (gültig für Beiträge ab 1.1.2000) wird durch die folgende neue Leistungstabelle 1 (gültig für Beiträge ab 1.1.2009) ersetzt:

Leistungstabelle Nummer 1 (gültig für Beiträge ab 1. 1. 2009) für die Pflichtmitgliedschaft und die freiwillige Mitgliedschaft			
Alter*	monatliche Altersrente in € für 10,00 € Monatsbeitrag	Alter*	monatliche Altersrente in € für 10,00 € Monatsbeitrag
20	63,520	43	18,447
21	60,638	44	17,244
22	57,860	45	16,087
23	55,186	46	14,972
24	52,612	47	13,898
25	50,132	48	12,863
26	47,744	49	11,866
27	45,448	50	10,906
28	43,235	51	9,981
29	41,107	52	9,089
30	39,057	53	8,229
31	37,084	54	7,400
32	35,185	55	6,601
33	33,357	56	5,831
34	31,597	57	5,088
35	29,903	58	4,372
36	28,271	59	3,682
37	26,701	60	3,016
38	25,190	61	2,372
39	23,737	62	1,752
40	22,338	63	1,151
41	20,992	64	0,568
42	19,695		

* = Kalenderjahr des Beginns der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr des Mitgliedes.

41. Die Erläuterung zur Rentenberechnung wird wie folgt geändert:

a) Abs. 8:

Die Zahl 65 wird durch die Zahl 67 ersetzt.

b) Abs. 11 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Hinter das Wort „einem“ wird das Wort „angestellten“ eingefügt.

c) Abs. 11 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Für die Berechnung der Versicherungszeit gilt als Beginn des Mutterschutzes oder der Elternzeit der erste Tag des Monats, in dem der Mutterschutz oder die Elternzeit beginnt.“

d) Abs. 12 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter das Wort „einem“ wird das Wort „angestellten“ eingefügt, hinter das Wort „Krankheitszeit“ werden die Worte „oder bezieht ein angestelltes Mitglied Krankengeld“ eingefügt, und die Worte „führt diese Krankheit zu einer Berufsunfähigkeit“ werden durch die Worte „tritt während dieser Zeit eine Berufsunfähigkeit ein“ ersetzt.

e) Abs. 12 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Für die Berechnung der Versicherungszeit gilt als Beginn der Krankheitszeit bzw. des Krankengeldbezuges der erste Tag des Monats, in dem die Beitragszahlung eingestellt wird bzw. der Krankengeldbezug beginnt.“

42. Die Leistungstabelle 2 (gültig für Beiträge ab 1. 1. 2000) wird durch die folgende neue Leistungstabelle 2 (gültig für Beiträge ab 1. 1. 2009) ersetzt:

Leistungstabelle Nummer 2 (gültig für Beiträge ab 1. 1. 2009) für die zusätzliche Höherversorgung			
Alter*	monatliche Altersrente in € für eine einmalige Zahlung von 100,00 €	Alter*	monatliche Altersrente in € für eine einmalige Zahlung von 100,00 €
20	2,531	44	1,034
21	2,438	45	0,997
22	2,347	46	0,961
23	2,261	47	0,926
24	2,177	48	0,893
25	2,097	49	0,860
26	2,019	50	0,829
27	1,945	51	0,799
28	1,873	52	0,770
29	1,804	53	0,742
30	1,738	54	0,715
31	1,674	55	0,689
32	1,613	56	0,663
33	1,554	57	0,639
34	1,497	58	0,615
35	1,442	59	0,592
36	1,389	60	0,569
37	1,339	61	0,547
38	1,290	62	0,526
39	1,243	63	0,505
40	1,198	64	0,486
41	1,155	65	0,453
42	1,113	66	0,465
43	1,073	67	0,474

* = Kalenderjahr des Beginns der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr des Mitgliedes.

43. Die Leistungstabelle 3 (gültig für Beiträge ab 1.1.2000) wird durch die folgende neue Leistungstabelle 3 (gültig für Beiträge ab 1.1.2009) ersetzt:

Leistungstabelle Nummer 3 (gültig ab 1.1.2009)	
Die zur Vollendung des 65. Lebensjahres erreichte monatliche Rentenanwartschaft wird ab Vollendung des 65. Lebensjahres wie eine zusätzliche monatliche Beitragszahlung gewertet und zusammen mit den Beiträgen, die nach dem 1.1. des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gezahlt werden, werden nach der nachfolgenden Tabelle für eine zusätzliche Erhöhung der monatlichen Altersrente verrechnet.	
Alter*	Für einen Betrag von 100,00 € im Kalenderjahr
65	0,453
66	0,465
67	0,474
68	0,484
69	0,494
70	0,505
71	0,517
72	0,530
73	0,544
74	0,559
75	0,575
* = Kalenderjahr der Zahlung abzüglich Geburtsjahr.	

44. Die Erläuterungen zur Leistungstabelle Nummer 3 entfallen.

Artikel II

Die Änderungen der Satzung zu § 1, § 3, § 4, § 8, § 9, § 12 Abs. 1, § 13, § 15, § 17, § 21, § 27 Abs. 3 Satz 1, § 27 Abs. 5, § 28, § 32, § 35 und § 36 sowie die Absätze 11 und 12 der Erläuterungen zur Rentenberechnung treten am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein Westfalen in Kraft.

Die Änderungen der Satzung zu § 11, § 12 Abs. 3, § 25, § 27 Abs. 2, § 27 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4, § 29 sowie zu Abs. 8 der Erläuterungen zur Rentenberechnung und die Leistungstabellen 1 bis 3 sowie die Erläuterungen zu Leistungstabelle 3 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung zu § 12 Abs. 5 treten am Tage der Inkraftsetzung der am 18. Juni 2008 geänderten Hauptsatzung der Apothekerkammer Nordrhein in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 25. Juni 2008

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
gez. Dr. Siegel

Die vorstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 18. Juni 2008 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 26. Juni 2008

Gez. Lutz Engelen
Präsident der Apothekerkammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2008 S. 334

24

Bestandszahlen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 FlüAG zum 1.1.2008

Bek. d. Innenministeriums v. 28.5.2008

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) wird bekannt gemacht:

Bestand gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 zum 1.1.2008

Nr. 1: 5.779 Personen

Nr. 2: –

Nr. 3: –

Nr. 4: 430

– MBl. NRW. 2008 S. 337

651

Regelmäßige Kontrollen nach Artikel 6 der Freistellungsentscheidung der Kommission vom 28. November 2005 (2005/842 EG) zur Vermeidung von Überkompensationen bei der Gewährung von Ausgleichszahlungen an bestimmte Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut worden

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie u. d. Innenministeriums vom 30.5.2008

1.

Allgemeines

Gemäß Artikel 87-89 EG-Vertrag sind vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Vertrages „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“.

Ziel der europäischen Beihilfenkontrolle ist es, faire Wettbewerbsbedingungen im Europäischen Binnenmarkt sicher zu stellen. Dabei muss ein sachgerechter Ausgleich mit der im europäischen Recht anerkannten Funktion der Mitgliedstaaten zu Leistung und Ausgestaltung der Daseinsvorsorge (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) herbeigeführt werden.

Die dazu ergangene Rechtsprechung des EuGH (Rechtsache Altmark vom 24.7.2003 – RS. C-280/00) und die Kommissionsentscheidung vom 28. November 2005 (2005/842/EG; sog. Freistellungsentscheidung) erfordern es, dass die Kommunen ihre Beziehungen zu allen – auch potenziellen – Empfängern von Ausgleichszahlungen überprüfen und, soweit notwendig, rechtlich anpassen. Nach Maßgabe der o.g. Entscheidungen müssen Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, auf Grund eines Betrauungsaktes tätig werden. Außerdem sind die Parameter, anhand derer der Ausgleich berechnet wird, vorab

festzulegen und durch regelmäßige Kontrollen Überkompensationen zu vermeiden. Diese Verpflichtung trifft auch wirtschaftlich tätige Einrichtungen, Eigen- und Regiebetriebe.

Zur vollständigen Umsetzung der Freistellungsentscheidung steht als praktische Arbeitshilfe ein Leitfaden zur „Beihilfenrechtskonforme Finanzierung von kommunalen Leistungen der Daseinsvorsorge“ (www.wirtschaft.nrw.de/400/100/index.php) zur Verfügung. Darüber hinaus wird auf die vom Arbeitskreis III der Innenministerkonferenz zur Anwendung empfohlene Handreichung (www.im.nrw.de/bue/1.htm) verwiesen.

2.

Regelmäßige Kontrollen

Bei den regelmäßigen Kontrollen nach Artikel 6 der Freistellungsentscheidung der Kommission vom 28. November 2005 (2005/842 EG) ist zu prüfen, ob eine unzulässige Ausgleichszahlung gewährt worden ist. Die im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausgleichszahlung ist von der gewährenden und nicht von der empfangenden Stelle vorzunehmen. Für den kommunalen Bereich gelten die nachfolgenden Ziffern 1–4:

1.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände führen die regelmäßigen Kontrollen durch. Die örtliche Rechnungsprüfung gewährleistet bereits im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben eine Kontrolle im Sinne der Freistellungsentscheidung. Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich gegebenenfalls fachlich geeigneter Stellen bedienen.

2.

Bei den Sondervermögen nach § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW kann die regelmäßige Kontrolle im Kontext mit der Jahresabschlussprüfung erfolgen. Führt die Jahresabschlussprüfung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch, sind diese hinsichtlich der regelmäßigen Kontrolle gesondert zu beauftragen. Alternativ kann auch die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes mit der Durchführung der regelmäßigen Kontrolle betraut werden. Führt die Gemeindeprüfungsanstalt in Einzelfällen im Sinne des § 106 Abs. 2 Satz 2 GO NRW die Jahresabschlussprüfung mittels eines hierzu befähigten eigenen Prüfers durch, sollte die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes mit der regelmäßigen Kontrolle betraut werden.

3.

Bei den Anstalten öffentlichen Rechts nach § 114 a GO NRW und gemeinsamen Kommunalunternehmen nach §§ 26 ff. GkG NRW kann die regelmäßige Kontrolle im Kontext mit der Jahresabschlussprüfung erfolgen. Der mit der Jahresabschlussprüfung betraute Wirtschaftsprüfer oder die betraute Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind hinsichtlich der regelmäßigen Kontrolle gesondert zu beauftragen. Alternativ können die zuständigen Organe der Anstalten auch die örtliche Rechnungsprüfung der kommunalen Träger der Anstalten im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit der regelmäßigen Kontrolle betrauen. Die Betrauung der örtlichen Rechnungsprüfung der kommunalen Träger mit der regelmäßigen Kontrolle kann auch durch die Anstaltssatzung vorgegeben werden.

4.

Bei Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde und der Gemeindeverbände in einer Rechtsform des privaten Rechts ist, soweit ein beherrschender Einfluss der kommunalen Beteiligten vorliegt, darauf hinzuwirken, dass im Kontext mit der Jahresabschlussprüfung mit der regelmäßigen Kontrolle im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der regelmäßigen Kontrolle gesondert beauftragt wird. Alternativ kann auch darauf hingewirkt werden, dass im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen die örtliche Rechnungsprüfung der beteiligten Gemeinden bzw. Gemeindeverbände mit der regelmäßigen Kontrolle betraut wird.

Nach Artikel 2 Abs. 2 der Transparenzrichtlinie (Richtlinie 80/723/EWG) wird ein beherrschender Einfluss dann vermutet, wenn die Kommune unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

3.

Geltungsbereich und Geltungsdauer

Der Runderlass gilt für die Gemeinden des Landes NRW sowie entsprechend für die Gemeindeverbände. Die Geltung des Runderlasses ist auf fünf Jahre befristet.

4.

Inkrafttreten des Runderlasses

Der Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2008 S. 337

7817

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II-6-0228.22900 –
v. 18.3.2008

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, der Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005 und Nr. 1974/2006 sowie des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Zuwendungen für die Finanzierung von Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung zur Sicherung und Weiterentwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum und zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Zuwendungen werden unter jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und zu jeweils spezifischen Bedingungen gewährt zur:

- Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach Maßgabe von LEADER in den ausgewählten Regionen,
- Umsetzung der Fördertatbestände unter den Nummern 3 – 5 dieser Richtlinie.

2

Regionale Entwicklungsstrategien nach Maßgabe von LEADER

2.1

Gegenstand der Förderung sind

2.1.1

Aufwendungen für die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe einschließlich des Regionalmanagements,

2.1.2

Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien durch Lokale Aktionsgruppen zur Verwirklichung der Ziele eines oder mehrerer Schwerpunkte des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2007-2013“ durch

2.1.2.1

Maßnahmen der Dorfentwicklung gem. Nummer 3 dieser Richtlinie,

2.1.2.2

Maßnahmen der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungs-gesetz gem. Nummer 4 und 5 dieser Richtlinie,

2.1.2.3

Sonstige Maßnahmen der Schwerpunkte 1 – 3 des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2007-2013“, welche die Voraussetzungen bestehender jeweiliger Förderrichtlinien erfüllen,

2.1.2.4

Innovative Projekte und Aktionen, die den Zielen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, Entwicklung und Innovation, Verbesserung der Umwelt und Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung oder Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft Rechnung tragen und nicht einer im NRW-Programm „Ländlicher Raum 2007-2013“ benannten Maßnahme oder anderen von der EU kofinanzierten Förderrichtlinien zuzuordnen sind.

2.1.3

Kooperationsprojekte zur gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit.

2.2

Nicht Gegenstand der Förderung im Rahmen von LEADER sind:

2.2.1

Aufwendungen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder europäischer Förderprogramme gefördert werden sowie Aufwendungen für investive Maßnahmen, die aus nationalen Programmen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert werden,

2.2.2

Maßnahmen in Ortschaften mit mehr als 30.000 Einwohnern, ausgenommen Maßnahmen nach 2.1.1,

2.2.3

Die Umsatzsteuer für Gemeinden, Landkreise und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, und für pauschalierende bzw. optierende Landwirte,

2.2.4

Unbare Eigenleistungen für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts mit Ausnahme der Lokalen Aktionsgruppen nach LEADER. Für Vereine, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, gilt Nummer 8.3.

2.2.5

Maßnahmen, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchzuführen haben,

2.2.6

Landankäufe in Höhe von mehr als 10% der zuwendungsfähigen Kosten der Fördermaßnahme,

2.2.7

Aufwendungen für die Vorbereitung und Erstellung der regionalen Entwicklungsstrategie zur Vorlage im Rahmen des LEADER-Wettbewerbsverfahrens.

2.3

Den LEADER-Regionen steht, Bezug nehmend auf die Einwohnerzahl, ein entsprechender Budgetrahmen für den Förderzeitraum 2007-2013 zur Verfügung.

2.4

Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1

Die LAG erhält nur als Rechtssubjekt Förderung.

2.4.2

Grundlage der Förderung aus LEADER sind die anerkannten, gebietsbezogenen integrierten Entwicklungsstrategien der im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens ausgewählten LEADER-Regionen. Die Projektauswahl und die Priorisierung der Projekte obliegen der jeweiligen Lokalen Aktionsgruppe (LAG), so dass eine Förderung aus LEADER einen positiven Beschluss der LAG über die Verwendung des regionalen Budgetrahmens für das beantragte Projekt voraussetzt.

2.4.3

Das Regionalmanagement ist von natürlichen oder juristischen Personen außerhalb der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Die Personen müssen eine hinreichende Qualifikation in Form eines einschlägigen Berufs- oder Studienabschlusses und / oder durch entsprechende Arbeitserfahrung auf dem Gebiet der Regionalentwicklung nachweisen.

2.4.4

LEADER-Mittel müssen in mindestens gleicher Höhe durch öffentliche oder diesen gleichgestellte Mittel national kofinanziert werden. In Zweifelsfällen ist durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass bei der Erbringung dieses Kofinanzierungsanteils keine EU-Beteiligung erfolgt.

2.4.5

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde kann einen Nachweis der Wirtschaftlichkeit verlangen.

2.4.6

Bei Maßnahmen nach 2.1.1, 2.1.2.4 und 2.1.3 ist der gewährte Zuschuss aus LEADER grundbuchlich für die Dauer der Zweckbindungsfrist ab einer Investitionssumme von 50.000,- € zu sichern, sofern im Rahmen der Maßnahme Grundstücke oder Immobilien erworben werden oder deren Bereitstellung als zuwendungsfähige Kosten im Sinne von Nummer 8.4 angerechnet wird.

2.4.7

Bei Maßnahmen nach 2.1.2.4 und 2.1.3 erfolgt die Förderung von Investitionen, die nicht die Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Erzeugnissen des Anhang-I des EG-Vertrages betreffen, unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006.

2.4.8

Bei Maßnahmen nach 2.1.2.1 bis 2.1.2.2 sind darüber hinaus auch die Vorgaben der Nummern 3, 4 und 5 dieser Richtlinie zu beachten.

2.4.9

Eine LEADER-Region kann nicht zugleich als ILEK-Region im Sinne dieser Richtlinie gefördert werden.

3

Dorfentwicklung

3.1

Vorbehaltlich der planungsrechtlichen Erfordernisse nach dem Baugesetzbuch ist Gegenstand der Förderung:

3.1.1

Bei ländlicher Bausubstanz mit Ortsbild prägendem Charakter

- die Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung einschließlich baulicher Gestaltungselemente an Einzelobjekten oder Ensembles,
- der Innenausbau, soweit dieser zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Außenwände konstruktiv oder für die Anpassung leerstehender oder freiwerdender ländlicher Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens notwendig ist,
- kleinere, selbständige bauliche Maßnahmen (in Einzelfällen).

3.1.2

Gestaltung, verbesserte Führung oder Verkehrsberuhigung von Dorfstraßen, Anlage und Umgestaltung von Plätzen, Verbindungs-, Geh- und Fußwegen zur Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse einschließlich der zugehörigen Grün- und Freiraumgestaltung im Dorf.

Sind Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) rechtlich möglich, so vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um die Summe dieser Beiträge.

3.1.3

Begrünungen im öffentlichen Bereich, die zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Einbindung des Dorfes in die Landschaft beitragen, Maßnahmen, um Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten im Ort zu erhalten, wiederherzustellen oder zu schaffen.

3.1.4

Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung zur Herstellung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Dorfläden, Dorfgemeinschaftshäuser) zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung. Ausgeschlossen von der Förderung sind Neubauten und Ausgaben für den Betrieb und die Unterhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen.

3.1.5

Die zur Durchführung der Dorfentwicklung erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen und -konzepte.

3.1.6

Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer bestehenden Bausubstanz, insbesondere für Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels-, Wohn-, kulturelle, öffentliche und gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen, einschließlich der Ausgaben für Leistungen von Architekten und Ingenieuren.

3.1.7

Kommunale Investitionen sowie deren Vorbereitung und Begleitung in Infrastrukturmaßnahmen für den ländlichen Fremdenverkehr, insbesondere zur Erschließung regionaler touristischer Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung.

3.2

Nicht Gegenstand der Förderung sind bei den Maßnahmen der Nummer 3 dieser Richtlinie:

3.2.1

Aufwendungen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden. Bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.1 ist eine Kombination mit Mitteln der Denkmalpflege zulässig.

3.2.2

Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern.

3.2.3

Erschließungsmaßnahmen, für die die Gemeinden Erschließungsbeiträge nach dem BauGB zu erheben berechtigt sind.

3.2.4

Investitionen, die die Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen des jeweiligen Betriebes betreffen bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.6 (AFP).

3.2.5

Die Umsatzsteuer für

- Gemeinden und Kreise,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vorsteuerabzugsberechtigt sind,
- natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, und
- pauschalierende bzw. optierende Landwirte, wenn die Maßnahme an einem Gebäude aus dem Betriebsvermögen durchgeführt wird.

3.2.6

Unbare Eigenleistungen von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts mit Ausnahme der Lokalen Aktionsgruppen nach LEADER. Für Vereine, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, gilt Nummer 8.3.

3.2.7

Maßnahmen, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchzuführen haben.

3.2.8

Maßnahmen in Neubau- und Gewerbegebieten sowie Trenn- und Mischwasserkanalisationen.

3.2.9

Wegebaumaßnahmen außerhalb der geschlossenen Ortslage mit Ausnahme der Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen nach Nummer 4.1.1.1.

3.3.

Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1

Gefördert werden ländliche Orte, Dörfer und Weiler, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft geprägt ist, sowie Landschaft prägende Gehöftgruppen und Einzelhöfe mit erhaltenswerter Bausubstanz.

3.3.2

Für Maßnahmen nach den Nummern 3.1.1 von privaten Antragstellern und 3.1.7 werden Zuwendungen nur gewährt, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder zur Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie nach Maßgabe von LEADER steht.

3.3.3

Für Maßnahmen nach Nummer 3.1.1 von privaten Antragstellern wird eine Zuwendung vorrangig dann gewährt werden, wenn die Maßnahme im räumlichen Zusammenhang mit einer öffentlichen Maßnahme steht, die zur dörflichen Entwicklung oder zur Verbesserung des Ortsbildes beiträgt (Ensemblebildung).

3.3.4

bei Maßnahmen nach den Nummern 3.1.1 bis 3.1.4 sowie 3.1.6 und 3.1.7

3.3.4.1

Zuwendungsempfänger müssen für die zu fördernden Objekte oder Flächen Nutzungsrechte von grundsätzlich 12 Jahren ab Antragstellung nachweisen.

3.3.4.2

Für die zu fördernde Baumaßnahme muss vorliegen (so weit zutreffend):

- die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung,
- mindestens ein positiver Vorbescheid nach § 71 BauO NRW,
- bei genehmigungsfreien Wohngebäuden eine Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, dass die Gemeinde keine Erklärung nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW abgegeben hat.

3.3.4.3

Bauliche Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das bauliche Ergebnis ortsbildverträglich ist.

3.3.5

Bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.6 gilt zusätzlich:

3.3.5.1

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide pro Jahr 90.000 € bei Ledigen und 120.000 € bei Ehegatten (Einkünfte des Antragstellers / der Antragstellerin und des Ehegatten) nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

3.3.5.2

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten) auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, höchstens jedoch 120.000 € je Jahr.

3.3.5.3

Zuwendungsempfänger haben einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

3.3.5.4

Die Zuwendungsempfänger dürfen die gemäß der „De-minimis-Regelung“ der Europäischen Kommission gewährten Beihilfen von 200.000 € insgesamt innerhalb von 3 Jahren nicht überschreiten. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ sind zu beachten.

3.3.6

Zuwendungsempfänger haben spätestens 6 Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme zu beginnen.

4

Flurbereinigungsverfahren nach dem FlurbG (ohne Verfahren gem. §§ 103 a bis 103 k FlurbG)

4.1

Gegenstand der Förderung

4.1.1

Gemeinschaftliche Angelegenheiten (§ 18 Abs. 1 FlurbG)

4.1.1.1

Die Herstellung, Änderung, Verlegung oder Beseitigung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 FlurbG); hierzu gehört auch der Wegebau, soweit er im Zusammenhang mit der Ordnung der rechtlichen Verhältnisse steht.

4.1.1.2

Maßnahmen, die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz erforderlich sind, sowie die Zuteilung von Flächen für solche Maßnahmen zu einem die Nutzungseinschränkung berücksichtigenden Wert.

4.1.1.3

Bodenschützende und bodenverbessernde sowie sonstige Maßnahmen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand verringert und die Bewirtschaftung erleichtert werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).

4.1.1.4

Maßnahmen der Dorfentwicklung

4.1.1.4.1

Bodenordnerische Maßnahmen in der Ortslage einschließlich Vermessung und Abmarkung sowie hiermit in Verbindung stehende Versetzung von Zäunen, Mauern, Sträuchern usw. und zu leistende Entschädigungen.

4.1.1.4.2

Sonstige durch die Bodenordnung veranlasste und im gemeinschaftlichen Interesse durchzuführende Maßnahmen, z.B. zur innerörtlichen Verkehrserschließung oder die Eingrünung (einschl. der Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern) im Rahmen und nach Maßgabe der Nummern 3.1.2 und 3.1.3 dieser Richtlinie.

4.1.1.5

Maßnahmen, die zur wertgleichen Abfindung erforderlich sind (§ 44 Abs. 3 und 4 FlurbG).

4.1.1.6

Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG).

4.1.1.7

Aufwendungen für Entschädigungen zum Ausgleich von Härten (§ 36 FlurbG), Geldabfindungen (§ 50 Abs. 2, § 85 Nr. 10 FlurbG), Geldausgleiche (§ 51 Abs. 1 FlurbG) sowie sonstige Geldentschädigungen, soweit Ausgaben hierfür nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind.

4.1.1.8

Die der Teilnehnergemeinschaft bei der Wertermittlung, Vermessung und Abmarkung entstehenden Ausgaben.

4.1.1.9

Arbeiten, die Dritte im Auftrag der Teilnehnergemeinschaft zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten durchführen, sowie Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), die zur Durchführung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehnergemeinschaft erforderlich sind.

4.1.1.10

Verluste aus der Landverwertung insoweit, als sie der Teilnehnergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur und für Maßnahmen nach Nummer 4.1.1.2 entstehen.

4.1.1.11

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 4 bis 5 LG NRW), soweit diese nicht über den Landabzug nach § 47 FlurbG auszugleichen sind.

4.1.2

Der Zwischenerwerb von Land für Zwecke der Flurbereinigung, wenn die Grundstücke nach Lage und Wert für diese Zwecke geeignet sind.

4.2

Nicht Gegenstand der Förderung sind – neben den nach Nummer 3.2 ausgeschlossenen Maßnahmen – zusätzlich:

4.2.1

Die Anlegung und Verbesserung von ländlichen Wegen und Hofzufahrten einzelner Beteiligten.

4.2.2

Unterhaltungsmaßnahmen an gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung eines früheren Wirtschaftszustandes.

4.2.3

Die Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland sowie die Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland.

4.2.4

Die Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen.

4.2.5

Maßnahmen mit der Folge einer Beschleunigung des Wasserabflusses.

4.2.6

Bodenmelioration

4.3

Bei Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde sind Maßnahmen nach den Nummern 4.2.3 und 4.2.4 förderfähig.

5

Freiwilliger Landtausch gem. §§ 103 a bis 103 k FlurbG

5.1

Gegenstand der Förderung

5.1.1

Notwendige Aufwendungen zur Durchführung von Maßnahmen im freiwilligen Landtausch gem. §§ 103 a bis k FlurbG. Dies sind die Aufwendungen, die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen.

5.1.1.1

Aufwendungen für Vermessungsarbeiten durch die Flurbereinigungsbehörde, einen öffentlich bestellten Vermes-

sungsingenieur oder das Katasteramt einschließlich der entstehenden Vermessungsnebenkosten (Messgehilfen, Vermarkungsmaterial), soweit es sich um erforderliche Grenzvermessungen handelt (Ermittlung, Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen); die Vermessung darf sich nur auf die Grenzen der Tauschgrundstücke beziehen und nicht im Zusammenhang mit anderen Katastervermessungen durchgeführt werden.

5.1.1.2

Aufwendungen für Übersichtskarten (Kopien der Flurkarten oder der Deutschen Grundkarte), Auszüge aus dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch, soweit diese Unterlagen für den Förderungsantrag erforderlich sind.

5.1.1.3

Aufwendungen für Pfandentlassungen, Nachverpfändungen und Unschädlichkeitszeugnisse.

5.1.1.4

Aufwendungen für Wertgutachten (vor allem bei Waldbeständen).

5.1.1.5

Gebühren des Katasteramtes für die Übernahme einer Vermessung in das Liegenschaftskataster und die Fertigung der Auflassungsschriften.

5.1.1.6

Aufwendungen für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Ausgaben den Tauschpartnern entsprechend dem in einem Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können; solche Maßnahmen sind die Beseitigung entbehrlicher befestigter Wege, die Beseitigung, Verlegung und Neuanlage von Gräben sowie die Anlage von Grabenüberfahrten über 0,3 m lichte Weite zu den neuen Grundstücken und die Anlage von Brunnen, sofern solche Anlagen in einwandfreiem Zustand auf den abgegebenen Grundstücken vorhanden waren und auf den neuen Grundstücken erforderlich sind; diese Maßnahmen dürfen den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht zuwiderlaufen.

5.1.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 5.1.1 muss mindestens ein(e) Eigentümer(in) oder Pächter(in) der Tauschgrundstücke Land- oder Forstwirt(in) im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sein. Bewirtschaftet eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts einen landwirtschaftlichen Betrieb, so genügt es, dass diese ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zieht.

5.2

Nicht Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen nach Nummer 3.2 und 4.2.

6

Zuwendungsempfänger

6.1

Zuwendungsempfänger für die Maßnahmen nach Nummer 2 dieser Richtlinie sind:

6.1.1

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 und 2.1.3 Lokale Aktionsgruppen.

6.1.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.4

6.1.2.1

Gemeinden, Landkreise und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen sowie

6.1.2.2

natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des öffentlichen und privaten Rechts, soweit nicht Nummer 6.1.2.1 zutrifft.

6.1.3

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2.1 bis 2.1.2.2 richtet sich der Kreis der Zuwendungsempfänger nach den Vorgaben der Nummern 6.2, 6.3 und 6.4 dieser Richtlinie.

6.2

Zuwendungsempfänger für die Maßnahmen nach Nummer 3 dieser Richtlinie sind:

6.2.1

Bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.1:

- Gemeinden,
- natürliche und juristische Personen des privaten Rechts.

6.2.2

Bei Maßnahmen nach den Nummern 3.1.2 bis 3.1.5 Gemeinden.

6.2.3

Bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.6:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe; dies sind Unternehmen nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), unbeschadet der gewählten Rechtsform, die

- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder
- einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Keine Zuwendungsempfänger sind

- Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten.
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

6.2.4

Bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.7 Gemeinden und Kreise.

6.3

Zuwendungsempfänger für die Maßnahmen nach Nummer 4 dieser Richtlinie sind Teilnehmergemeinschaften.

6.4

Zuwendungsempfänger für die Maßnahmen nach Nummer 5 dieser Richtlinie sind:

6.4.1

natürliche und juristische Personen des privaten Rechts,

6.4.2

juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gemeinden und Kreise.

7

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

7.1

Zuwendungsart: Projektförderung

7.2

Finanzierungsart

7.2.1

Bei allen Maßnahmen mit Ausnahme der Nummer 4.1.2: Anteilfinanzierung

7.2.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 4.1.2: Vollfinanzierung

7.3

Form der Zuwendung

7.3.1

Bei allen Maßnahmen mit Ausnahme der Nummer 4.1.2: Zuschüsse oder Zuweisungen

7.3.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 4.1.2: Darlehen

Die Darlehen sind zinslos und müssen spätestens 3 Jahre nach dem Besitzübergang zurückgezahlt sein.

7.4

Die Weiterleitung von Zuwendungen ist ausgeschlossen.

7.5

Fördersätze

7.5.1

Die Höhe der Förderung für Maßnahmen nach Nummer 2 dieser Richtlinie beträgt:

- Bei Maßnahmen nach 2.1.1 bis zu 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch maximal 15% des der jeweiligen LAG zugewiesenen LEADER- Budgets.
- Bei Maßnahmen nach 2.1.2.4 und 2.1.3 bis zu 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- Bei Maßnahmen nach 2.1.2.1 und 2.1.2.2 richtet sich die Höhe der Förderung nach den Nummern 7.5.2 bis 7.5.4 dieser Richtlinie.

7.5.2

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nummer 3 dieser Richtlinie beträgt:

7.5.2.1

Bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.1

- bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 6.2.1 erster Spiegelstrich 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben je Maßnahme,
- bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 6.2.1 zweiter Spiegelstrich zur Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes 20% je Maßnahme, jedoch höchstens 20.000 € und bei der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie nach Nummer 2 dieser Richtlinie 30% je Maßnahme, jedoch höchstens 20.000 €.

7.5.2.2

Bei Maßnahmen nach den Nummern 3.1.2 bis 3.1.5 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben je Maßnahme.

7.5.2.3

Bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.6

- 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 100.000 € je Maßnahme,
- bei der Umnutzung zu Wohnzwecken 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 50.000 € je Maßnahme.

7.5.2.4

Bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.7 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 100.000 € je Maßnahme.

7.5.2.5

Erhöhung der Regelfördersätze

Die Fördersätze für die Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, werden um 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen nach den Nummern 7.5.2.1. erster Spiegelstrich und 7.5.2.2 erhöht.

Die Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie nach LEADER dienen, werden um 20 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen nach den Nummern 7.5.2.1. erster Spiegelstrich und 7.5.2.2, bzw. um 10 Prozentpunkte gegenüber dem Fördersatz nach Nummer 7.5.2.4 erhöht.

7.5.3

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nummer 4 dieser Richtlinie beträgt:

7.5.3.1

Bei Maßnahmen nach Nummer 4.1.1 außer Nummer 4.1.1.4.2 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.5.3.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 4.1.1.4.2 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Durchführung der Maßnahme in einem ILEK oder LEADER Gebiet gilt Nummer 7.5.2.5 entsprechend.

7.5.3.3

Ein zinsloses Darlehen nach Nummer 7.3.2 bei Maßnahmen nach Nummer 4.1.2 wird bis zu 100 % der nach Nummer 8.8 entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

7.5.3.4

Erhöhung der Regelfördersätze bei Maßnahmen nach Nummer 4.1.1 außer Nummer 4.1.1.4.2

Die Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder einer regionalen Entwicklungsstrategie nach Maßgabe von LEADER dienen, werden um 10 Prozentpunkte gegenüber dem Fördersatz nach Nummer 7.5.3.1 erhöht.

7.5.3.5

Erhöhung der Regelfördersätze bei Maßnahmen nach Nummer 4.1.1.4.2

Es gelten die Bestimmungen nach Nummer 7.5.2.5.

7.5.4

Die Höhe der Förderung für die Maßnahmen nach Nummer 5 dieser Richtlinie beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

8

Bemessungsgrundlagen

8.1

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 gelten die Ausgaben des Zuwendungsempfängers für folgende Aktivitäten als zuwendungsfähig:

Personalausgaben der LAG für das Regionalmanagement unter Beachtung des Verbots der Besserstellung gegenüber vergleichbaren Landesbediensteten und Ausgaben für die Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Regionalmanagements, Ausgaben für die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch (z.B. Seminar- und Tagungskosten, Experten- und Referentenhonorare, Übersetzungskosten), Sachkosten, Reisekosten unter entsprechender Anwendung der reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW), Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit der Lokalen Aktionsgruppe.

8.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.4 gelten, unter Berücksichtigung von Nummer 2.2 dieser Richtlinie, alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers als zuwendungsfähig, soweit sie diesem im Rahmen des Projektes tatsächlich entstehen und nationale oder europäische Vorschriften (insbesondere Landeshaushaltsordnung NRW sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und VO (EG) Nr. 1974/2006) nicht entgegenstehen.

Für personenbezogene Ausgaben gelten das Verbot der Besserstellung gegenüber vergleichbaren Landesbediensteten sowie analog die reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW).

8.3

Bei Zuwendungsempfängern nach den Nummern 6.1.2.1, 6.2.1 1. Spiegelstrich, 6.2.2 und bei Vereinen als Zuwendungsempfängern, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können eigene und freiwillige unentgeltliche Arbeitsleitungen Dritter berücksichtigt werden. Die Anrechnung darf 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, nicht überschreiten.

8.4

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2.4 und 2.1.3 kann die Einbringung von Sachleistungen und Gütern durch Gemeinden, Landkreise und Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie Aufgaben des öffentlichen Rechts wahrnehmen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege bescheinigte Barzahlung erfolgt, als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Dieser Tatbestand gilt:

- wenn es sich um die Bereitstellung von unbebauten oder bebauten Grundstücken, Ausrüstungsgütern oder Material handelt,
- die Beiträge nicht für finanztechnische Maßnahmen im Sinne von Artikel 50 VO (EG) Nr. 1974/2006 erbracht werden und
- der Wert der Beiträge von einer unabhängigen Stelle geschätzt und geprüft werden kann.

Im Fall der Bereitstellung von unbebauten oder bebauten Grundstücken ist der Wert von einem unabhängigen, qualifizierten Sachverständigen oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle zu bescheinigen. In jedem Fall darf die Summe der Zuwendung aus dem LEADER-Budget die Summe der baren Ausgaben des Zuwendungsempfängers nicht überschreiten.

8.5

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 gelten die Ausgaben des Zuwendungsempfängers für folgende Aktivitäten als zuwendungsfähig:

Studien, Planungen, Betreuung, Konzepte und Veranstaltungen, Sachkosten, Projektbezogene Reisekosten unter analoger Anwendung der reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW), Begleitung und Bewertung der Zusammenarbeit, Anbahnung von Kooperationsprojekten, Öffentlichkeitsarbeit.

8.6

Bei Maßnahmen nach Nummer 3 und Nummer 2.1.2.4 rechnen die Baukosten und die Baunebenkosten zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Zu den Baunebenkosten zählen die Architekten- und Ingenieurleistungen nur, soweit sie Planung, Ausschreibung, Bauleitung und/oder Bauabrechnung umfassen. Die Baunebenkosten sind als zuwendungsfähige Ausgaben nur zu berücksichtigen, wenn die Leistungen von eigenem Personal des Maßnahmenträgers nicht erbracht werden. Bei Hochbauten rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Kostengruppen 200 bis 500, 600 ohne 611, 621 und 629 und 700 ohne 725, 750 – 759, 760 – 769 der DIN 276 (in der jeweils gültigen Fassung).

Zweckgebundene Spenden an Gemeinden können bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben, soweit ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt und Bundes- und EU-Recht nicht entgegenstehen.

8.7

Bei Maßnahmen nach Nummer 4.1.1 sind zuwendungsfähige Ausführungskosten die Ausgaben, die der Teilnehmergemeinschaft nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben, der von Dritten zu leistenden Kostenanteile an den Ausführungskosten, Entschädigungen und Erstattungen sowie abzusetzender Ausgaben und Einnahmen zur Last fallen.

Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten sind von den Gesamtausgaben abzusetzen:

- Ausgaben für die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen,
- Kapitalbeschaffungskosten und Beratungskosten für Darlehen, Zinsen für Darlehen, Tilgung von Darlehen,
- rechtlich mögliche Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG),
- Kostenanteile des Unternehmens gemäß §§ 86 Abs. 3 und 88 Nr. 8 FlurbG,
- Entschädigungen und Leistungen des Unternehmens (§ 88 Nr. 3 bis 5 FlurbG) sowie Geldentschädigungen (§ 89 FlurbG),
- von der Teilnehmergemeinschaft vereinnahmte Erstattungen – soweit sie an Beteiligte erstattet werden – und Entschädigungen (§ 40 letzter Satz FlurbG), Erstattungen (§ 50 Abs. 2 und 4, § 51 Abs. 2 und § 85 Nr. 10 FlurbG),
- Erstattungen Dritter,

- die Ausgaben überschreitende Einnahmen aus der Verwertung und Nutzung des von der Teilnehmergemeinschaft erworbenen Landes, soweit es nicht durch (Land-)beitrag nach § 47 FlurbG aufgebracht worden ist,

- Erlöse gemäß § 46 Satz 3 FlurbG,

- Einnahmen für besondere Kosten (§ 107 FlurbG) und aus der Abgabe von Material,

- Habenzinsen, soweit sie aus Zuwendungen erwachsen.

8.8

Bei Maßnahmen nach Nummer 4.1.2 ist Bemessungsgrundlage höchstens der Verkehrswert zuzüglich der im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Landerwerb ggf. anfallenden Maklergebühren.

8.9

Bei Maßnahmen nach Nummer 4

Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens. Diese sind regelmäßig bei einer Eigenleistung von 30 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten je Hektar kostenpflichtiger Fläche erreicht. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft mit Zustimmung der obersten Flurbereinigungsbehörde hiervon abweichend festgelegt werden. Sie darf in diesen Fällen 25% nicht unterschreiten. Die Gewährung des erhöhten Fördersatzes nach Nummer 7.5.3.4 ist hiervon unberührt.

Für jedes Bodenordnungsverfahren setzt die oberste Flurbereinigungsbehörde die Höhe der zuwendungsfähigen Ausführungskosten fest. Solange die zuwendungsfähigen Ausführungskosten in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG 100 € je Hektar der Verfahrensfläche und in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren den Betrag von 50 € je Hektar Verfahrensfläche noch nicht erreicht haben, kann auf den bewilligten Zuschuss ein Abschlag in Höhe der zuwendungsfähigen Ausführungskosten gezahlt werden. Unmittelbar nach Rechtskraft des Flurbereinigungsbeschlusses (§ 4 FlurbG) sind die Beteiligten zu ermitteln (§ 11 FlurbG). Unverzüglich nach der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft sind Beschlüsse über die rechtzeitige Hebung der Beiträge nach § 19 FlurbG herbeizuführen.

9

Bagatellgrenzen

9.1

bei Zuwendungsempfängern nach den Nummern 6.1.1, 6.1.2.2, 6.2.1 zweiter Spiegelstrich, 6.2.3, 6.3 und 6.4.1: 1.000 € Zuschuss

9.2

bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.3 entsprechend der zutreffenden Förderrichtlinien

10

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

10.1

Bei der Gewährung von Zuwendungen finden generell die Vorschriften der LHO sowie die Nebenbestimmungen des § 44 der Landeshaushaltsordnung Anwendung, soweit EU-Recht nicht entgegensteht. Zuständige staatliche Bauverwaltung im Sinne der Nr. 6.1 der VV zu § 44 LHO bzw. Nr. 6.1 VVG ist die Bewilligungsbehörde.

10.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1, 2.1.2.4 sowie 2.1.3 erfolgt die Förderung von investiven Fördergegenständen mit einem Wert von mehr als 500,- € unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Gegenstände innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Antragstellung veräußert, wesentlich geändert oder nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden. Bei Gegenständen mit einem Wert von mehr als 2.500,- € beträgt die Zweckbindungsfrist 12 Jahre.

10.3

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2.3 richten sich die Zweckbindungsfristen nach den einschlägigen Förderrichtlinien.

10.4

An integrierte ländliche Entwicklungskonzepte, die mit Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie umgesetzt werden sollen, werden folgende Anforderungen gestellt:

- Kurzbeschreibung der Region,
- Beschreibung der Ausgangslage / Bestandsaufnahme einschließlich bereits vorhandener oder beabsichtigter Planungen und Konzepte,
- Analyse der regionalen Stärken und Schwächen,
- Beschreibung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,
- Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
- Projektplanungsübersicht und Finanzierungskonzept,
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

Bei der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte sind die Bevölkerung und die relevanten Akteure in geeigneter Weise einzubeziehen. Dazu gehören in der Regel

- landwirtschaftliche Organisationen,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- kulturelle Einrichtungen und Organisationen,
- die Träger öffentlicher Belange.

Die Einbeziehung der Akteure und der Prozess der Erarbeitung der integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte sind zu dokumentieren. Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte ist von Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Diese Stellen müssen eine hinreichende Qualifikation nachweisen. Die Region, auf die sich das integrierte ländliche Entwicklungskonzept bezieht, muss einen räumlichen oder funktionalen Zusammenhang aufweisen. Sie muss aus einem Zusammenschluss von mindestens zwei Gemeinden bzw. Teilen von zwei Gemeinden bestehen.

Voraussetzung für die Umsetzung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte durch Maßnahmen nach den Nummern 3, 4 und 5 dieser Richtlinie ist die Anerkennung der integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte durch die Bewilligungsbehörde.

10.5

Maßnahmen nach den Nummern 3.1.1 bis 3.1.5 und 3.1.7

Maßnahmen, die der Umsetzung von LEADER, eines ILEK oder einer Dorfentwicklungsplanung nach Nummer 3.1.5 dienen, werden bevorzugt gefördert.

10.6

Maßnahmen nach Nummer 3.1.6

Eine Förderung der Umnutzung nach dieser Richtlinie ist auch möglich, wenn das selbe Objekt nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)“ RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 26.3.2007 (MBL NRW. S. 344/SMBl. NRW. 7861) oder dessen Vorgängerprogrammen gefördert wurde bzw. wird.

10.7

Maßnahmen nach Nummer 4

10.7.1

Grundlage für eine Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung sollte ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept sein.

10.7.2

Die Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren.

10.7.3

Maßnahmen nach den Nummern 4.1.1.1, 4.1.1.2 sowie 4.1.1.4.2

Die spätere Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen muss durch einen Unterhaltungsträger (in der Regel die Gemeinde) vor der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens verbindlich gesichert werden. Nach der Abnahme der Anlagen sind die fertig gestellten Teile sofort dem Unterhaltungsträger zur Verwaltung und Unterhaltung zu übergeben.

11

Verfahren

11.1

Antragsverfahren

Die benötigten Anlagen 1 und 2 stehen unter folgender Internetadresse zur Verfügung: www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/laendliche_entwicklung

11.1.1

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung als Flurbereinigungsbehörde mit dem Formular der Bewilligungsbehörde nach Grundmuster 1, Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO, zu beantragen. Bei Maßnahmen nach Nummer 5 ist die Flurbereinigungsbehörde örtlich zuständig, in deren Amtsbezirk der überwiegende Teil der Grundstücke liegt.

11.1.2

Zuwendungen aus LEADER sind erst nach positivem Entscheid der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung (Bewilligungsbehörde) mit dem Bewilligungsformular zu beantragen.

11.1.3

Bei Maßnahmen nach Nummer 3 richten Gemeinden den Antrag unmittelbar, sonstige Antragsteller über die Gemeinde als untere Denkmalbehörde, an die Bewilligungsbehörde.

11.1.4

Bei Maßnahmen nach der Nummer 4 ist dem Antrag ein Finanzierungsplan nach dem Muster der Anlage 1 beizufügen.

11.1.5

Bei Maßnahmen nach der Nummer 5 ist dem Antrag ein Tauschplan nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen.

11.1.6

Der Antrag zu Maßnahmen nach Nummer 5 ist von allen Tauschpartnern zu unterschreiben.

11.2

Bewilligungsverfahren

11.2.1

Bei der Bewilligung von Maßnahmen nach Nummer 2 dieser Richtlinie entscheidet die Bewilligungsbehörde, gegebenenfalls nach Beteiligung weiterer Fachbehörden, über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Förderanträge im Benehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium.

Die LAG erhält bei allen LEADER-Projekten eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides.

11.2.2

Bei Maßnahmen nach den Nummern 3.1.1 und 3.1.6 erhält neben dem Antragsteller auch die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde – soweit sie nicht selbst Antragstellerin ist – eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides. Ist eine Gemeinde Antragstellerin zu Maßnahmen nach den Nummern 3.1.1 bis 3.1.5 und 3.1.7 so erhält neben dieser, der Kreis eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides.

11.2.3

Grundlage der Bewilligung von Zuwendungen bei Maßnahmen nach Nummer 4.1.1 sind die Festsetzungen der obersten Landesbehörde nach Nummern 8.9.

11.3

Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die benötigte Anlage 3 steht unter folgender Internetadresse zur Verfügung: www.umwelt.nrw.de/landwirtschaft/laendliche_entwicklung

11.3.1

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt, abweichend von Nr. 7 VV/VVG zu § 44 LHO und unbeschadet von Nummer 8.3 und 8.4 dieser Richtlinie, ausschließlich aufgrund geleisteter und nachgewiesener Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Für entsprechende Mittelanforderungen sind die Rechnungsbelege und Zahlungsbeweise gemäß Nr. 6.7 AN-Best-P vorzulegen. Abweichend hiervon gelten für Maßnahmen nach Nummer 4 die Regelungen der Nr. 7 VV/VVG zu § 44 LHO, soweit es den nationalen Anteil der Zuwendung betrifft.

11.3.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 4 ist der Verwendungsnachweis und ggf. der Zwischennachweis nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Bei Maßnahmen nach

Nummer 4 ist der Zwischennachweis vorzulegen, solange über die Kasse der Zuwendungsempfängerin bis zum Abschluss des Verfahrens ein Zahlungsverkehr stattfindet.

11.3.3

Bei Maßnahmen nach Nummer 5 ist der Verwendungsnachweis und ggf. der Zwischennachweis von allen Tauschpartnern zu unterzeichnen.

11.3.4

Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

12

Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 19.10.2004 (MBl. NRW. S. 1156/SMBL. NRW. 7817) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2008 S. 338

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569